

Bundesgericht

Einrede des nicht erfüllten Aktienkaufvertrags (Art. 82 OR)

Sachverhalt: A (Käufer) und B (Verkäufer) schlossen einen Aktienkaufvertrag, der die Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien vorsah. Weil der Käufer den Kaufpreis nicht zahlte, klagte der Verkäufer beim Bezirksgericht Höfe gegen den Käufer. Wie anlässlich der Hauptverhandlung angekündigt, erhob der Käufer in seinem Schlussvortrag die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (Art. 82 OR). Das Bezirksgericht hielt fest, dass der Käufer mit dieser Einrede nicht durchdringe und verpflichtete den Käufer, dem Verkäufer Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien den Kaufpreis zu zahlen. Das Kantonsgericht Schwyz kam zum Schluss, dass der Käufer die Einrede des nicht erfüllten Vertrags verspätet erhoben habe und verpflichtete ihn, dem Verkäufer den Kaufpreis – jedoch entgegen der Erstinstanz nicht Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien – zu zahlen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Käufers ab, soweit es darauf eintrat.

Erwägungen: (1a.) Da die Einrede des nicht erfüllten Vertrags auf Tatsachenbehauptungen beruhe, könne sie vom Gericht nur berücksichtigt werden, wenn die Tatsachen, mit denen sie begründet werde, prozesskonform in das Verfahren eingeführt wurden. (1b.) Im erstinstanzlichen Verfahren seien die Tatsachen, auf denen die Einrede gründe, somit vor Aktenschluss vorzubringen, oder es müssten die Voraussetzungen nach Art. 229 Abs. 1 ZPO erfüllt sein. (2a.) Weil es vorliegend an rechtzeitigen Tatsachenbehauptungen fehle, könne die in der Lehre umstrittene Frage offenbleiben, bis zu welchem Zeitpunkt die Einrede als solche im Prozess erhoben werden könne. (2b.) Der Käufer habe erst nach Aktenschluss in seinem Schlussvortrag die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erhoben. (2c.) Diese Tatsachenbehauptungen seien damit erst nach Aktenschluss vorgebracht worden. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Käufer die «Erhebung der Einrede» bereits vorher «angekündigt» hatte. (3.) Die Vorinstanz sei demnach zu Recht zum Schluss gelangt, dass der Käufer die Einrede verspätet erhoben hatte.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_262/2021 vom 30. September 2021 (Beitrag veröffentlicht am 31. Oktober 2021)